



Amtsblatt Landkreis Goslar

15/26 vom 02. April 2026

Inhaltsverzeichnis

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	3
Bekanntmachungen.....	3
Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Wildschweine im Siedlungsgebiet.....	3
92. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	6
Infektions- und Verletzungsgefahr in den Sandspielkästen.....	8

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Wildschweine im Siedlungsgebiet

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld erlässt aufgrund § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zur Eindämmung der Wildschweinpopulation im Ortsteil Altenau folgende

Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung gilt für den Ortsteil Altenau mit Ausnahme der Bereiche Torfhaus, Bastesiedlung und Wohnplatz Eckertal.

Wildschweine dürfen nicht gefüttert werden. Als Füttern gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von Wildschweinen nicht erreicht werden kann.

Abfallbehälter sind auf den Grundstücken so zu lagern, dass ein Umstoßen durch Wildschweine wirksam verhindert wird und diese nicht an den Inhalt gelangen. Das Bereitstellen von Abfallbehältern und -säcken zum Zwecke der Abfuhr darf erst am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr erfolgen.

Kompostplätze auf Grundstücken sind so zu sichern, dass Wildschweine sie nicht erreichen können.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

1. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.500 EUR angedroht.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zur Aufhebung durch die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.

Begründung

Nach § 11 NPOG kann die Verwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr abzuwehren. Gemäß § 2 Nr. 1 NPOG ist eine (konkrete) Gefahr eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Eine Gefahr ist nach § 2 Nr. 2 NPOG gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie ist gemäß § 2 Nr. 3 NPOG erheblich, wenn Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte betroffen sein können.

Seit Monaten nehmen Vorfälle mit Wildschweinen in allen Ortsteilen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld kontinuierlich zu. Dabei halten sie sich größtenteils wiederholt im Siedlungsbereich auf. Darüber hinaus sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt knapp 50 Vorfälle alleine in Altenau bekannt geworden, bei denen Wildschweine teils erhebliche Sachschäden verursacht haben. Ferner ist es (sowohl zu Tages- und Nachtzeiten) bereits zu Begegnungen von Personen mit Wildschweinen gekommen. Wildschweine können, wenn sie sich bedroht fühlen oder ihre Jungen schützen, aggressiv reagieren und angreifen. Die in diesen Fällen bedrohten Rechtsgüter sind das Leben, die Gesundheit sowie das Eigentum von Personen.

Der wiederholte Aufenthalt der Wildschweine im Siedlungsgebiet kann zu einem dauerhaften Aufenthalt im Siedlungsgebiet führen, das nach Auffassung von Fachleuten anschließend zu einer Änderung bzw. Aufgabe der natürlichen Verhaltensweisen führt. Die Wildschweine zeigen nach Auskunft der Betroffenen oftmals wenig oder keine Scheu vor Menschen, anderen Tieren oder Lärm, bspw. durch Straßenverkehr oder Maschinen, und fliehen nicht.

Die Wildschweine halten sich verstärkt im Siedlungsbereich auf, da sich innerhalb des befriedeten Bezirkes natürliche, bewachsene Flächen befinden, die ausreichend Rückzugs- und Deckungsmöglichkeiten bieten. Insbesondere das leicht zugängliche, reichhaltige und nicht natürliche Nahrungsangebot durch Abfall, Kompost und von Menschen hinterlassenes Futter führt aller Voraussicht nach zu einem Verbleib der Wildschweine im Siedlungsgebiet sowie einer erheblichen Zunahme des Bestandes, in dem sich zahlreiche Jungtiere (Frischlinge und Überläufer) befinden.

Gemäß § 4 NPOG hat die Verwaltungsbehörde von mehreren und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Die angeordneten Verhaltensmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, das nicht natürliche Nahrungsangebot für die Wildschweine erheblich zu reduzieren und dazu beizutragen, den im Siedlungsgebiet anzutreffenden Bestand einzudämmen und damit der gegenwärtigen, erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit sowie Eigentum von Personen entgegenzuwirken. Mildere Mittel, die in gleichem Maße zur Reduzierung des nicht natürlichen Nahrungsangebotes führen würden, sind nicht ersichtlich. Sie stellen zudem keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen hinsichtlich ihres freien Gestaltungsraumes dar. Das öffentliche Interesse am Schutz der Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum sind höher zu bewerten als private Interessen.

Diese Allgemeinverfügung gilt für einen unbefristeten Zeitraum. Sie wird aufgehoben, sobald die angeordneten Maßnahmen nicht mehr geeignet, erforderlich oder angemessen und damit nicht mehr im Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Es ist nicht hinnehmbar, dass das vorhandene Nahrungsangebot für die Wildschweine und die damit verbundene gegenwärtige, erhebliche Gefahr während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens wegen der dann aufschiebenden Wirkung bis zur Entscheidung in der Hauptsache fortbesteht.

Androhung von Zwangsgeld

Nach §§ 64 Abs. 1 und 65 Abs. 1 Nr. 2 NPOG können die Regelungen dieser Allgemeinverfügung mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn die Allgemeinverfügung unanfechtbar geworden ist oder ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Die Androhung von Zwangsgeld erfolgt auf Grund des § 70 NPOG. Rechtsbehelfe gegen die Androhung von Zwangsmittel haben gemäß § 64 Abs. 4 NPOG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, zu erheben und gegen die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zu richten. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz eingereicht werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim o.g. Gericht ein Antrag auf Wiederstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Clausthal-Zellerfeld, 02.04.2026

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch

Die Bürgermeisterin

92. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Goslar hat die vom Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld am 17.9.2025 beschlossene 92. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 102 „Ferienresort Am Ziegenberge“ mit Verfügung vom 10.2.2026 (Az. 6.0-2120-10.8-92-02/26) genehmigt. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden

Übersichtsplan ersichtlich. Er entspricht der Fläche innerhalb des gestrichelten Umrisses.

Die Änderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Goslar unter www.landkreis-goslar.de wirksam.

Vom Tage dieser Bekanntmachung an werden die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes und deren Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Am Rathaus 1, 2. OG, Zimmer 60, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf § 215 BauGB, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen betreffend, wird hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

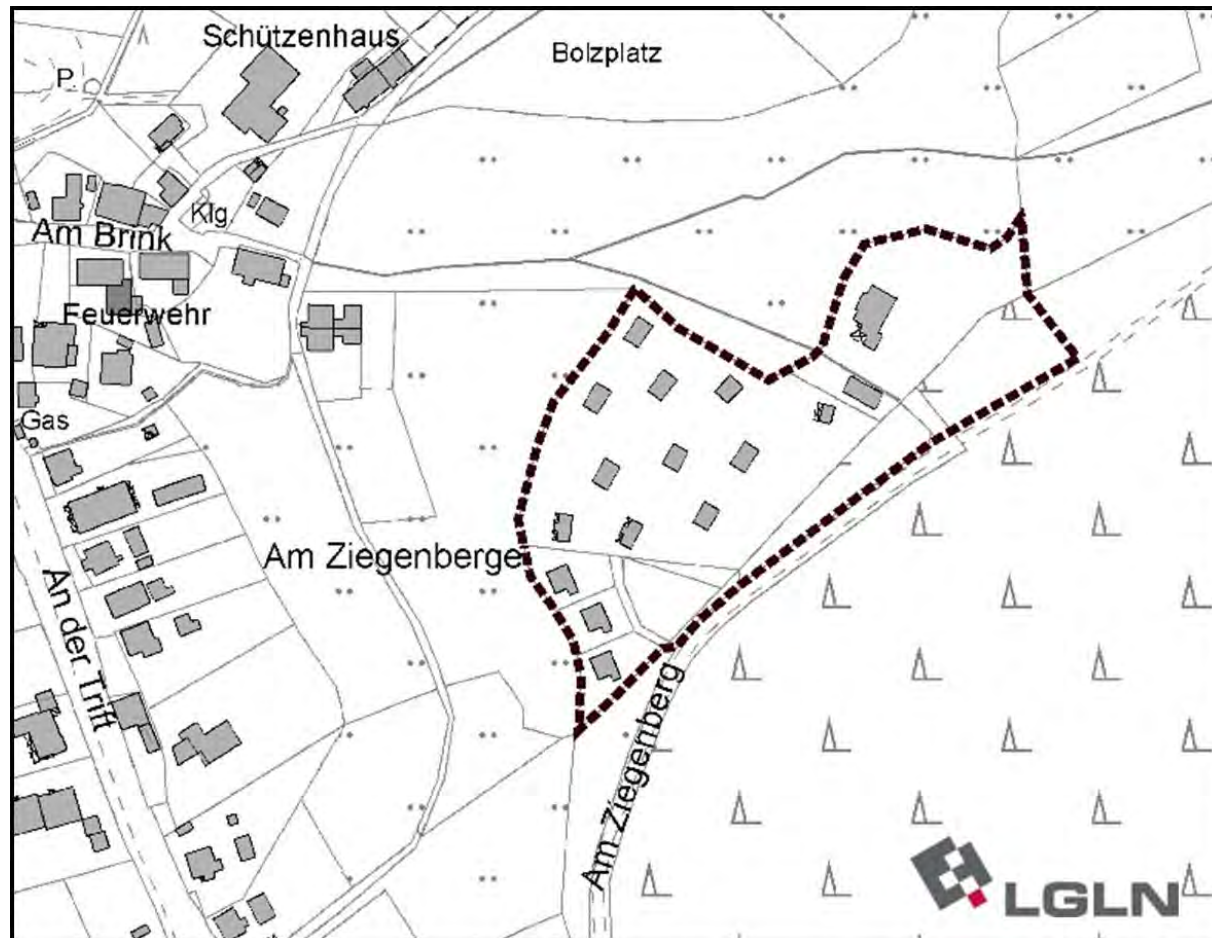
- eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlich Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauleitplanes und
- nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Goslar, 27.03.2026

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Übersichtsplan



Infektions- und Verletzungsgefahr in den Sandspielkästen

Die Sandspielplätze auf Kinderspielplätzen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen können Gefahren für die Gesundheit der dort spielenden Kinder darstellen, wenn der Sand nicht oft genug gewechselt bzw. regelmäßig gereinigt wird. Um zu vermeiden, dass die Gesundheit der Kinder durch den ggf. mit Krankheitserregern verschmutzten Sand sowie Glassplitter u. ä. gefährdet wird, wird empfohlen, den Sand in den Sandkästen mindestens einmal jährlich vollständig zu erneuern oder zumindest umzugraben und zu reinigen. Daneben sollte eine regelmäßige Kontrolle auf Verschmutzungen stattfinden.

In diesem Zusammenhang weise ich noch darauf hin, dass gegen Halter von Tieren ordnungsbehördlich vorgegangen wird, die ihre Tiere auf Kinderspielplätzen herumlaufen lassen, weil damit eine erhöhte Gefahr der Verschmutzung der Sandspielkästen und für die Gesundheit der darin spielenden Kinder verbunden ist.

Clausthal-Zellerfeld, 02.04.2026

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin